

Hilfskräfte zu ersetzenden Kosten in nicht zu beanstandender Weise, umfassend begründet, nach richterlichem Ermessen (§ 273 ZPO) fest.

Entgegen der Beschwerde des MMag. P. W. durfte die Einzelrichterin unter Anwendung dieser zivilprozessualen Grundsätze die Gebühren für Hilfskräfte festlegen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG Anm 5).

Insoweit Mag. N. N. die Bescheinigung tatsächlich entstandener, höherer Kosten behauptet sowie die erstrichterliche Annahme der Beschäftigung der Hilfskräfte beim Beschwerdeführer kritisiert, ist ihm einerseits entgegenzuhalten, dass er zwar eigene Berechnungen zur Höhe der Gebühren für Hilfskräfte mehrfach darstellte, tatsächlich jedoch nur Honorarnoten von G. H. bzw sonst bloß Aufzeichnungen der weiteren Mitarbeiter über das Ausmaß der von ihnen geleisteten Arbeitszeit übermittelte. Selbst den mit der Gegenäußerung zur Beschwerde des MMag. P. W. vorgelegten Urkunden kann nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass es sich bei den aus den Honorarnoten ergebenden Hilfskräfte um die mit dem gegenständlichen Gutachtensauftrag befassten Mitarbeiter handelt.

Dem Beschwerdeeinwand des Sachverständigen zuwider ergibt sich andererseits schon aus seinen Stellungnahmen – wirtschaftlich betrachtet – die Beschäftigung der Hilfskräfte in dessen Unternehmen: „*Sämtliche Tätigkeiten die im Rahmen unserer Gesellschaften (HFP Steuerberater und CIN Consult GmbH) von Mitarbeitern ausgeführt werden, werden in Form von Codes erfasst. ... Dafür wurden unter anderem die Mitarbeiter meines Unternehmens CIN Consult GmbH eingesetzt. ... Für alle diese Tätigkeiten sind die Qualifikationen meiner Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen erforderlich. ... Es musste(n) von mir und meinen Mitarbeitern rund 4,5 Millionen Dateien in Papierform und elektronischer Form untersucht werden. ... Hiezu ist anzuführen, dass es sich bei den Hilfskräften um meine Mitarbeiter handelt. Ich bin Steuerberater und Partner der Wirtschaftstreuhandkanzlei HFP Steuerberatungs GmbH sowie Partner der Unternehmensberatung CIN Consult GmbH.*“ Die in der Beschwerde und insbesondere in der Stellungnahme des Mag. N. N. zur Beschwerde des MMag. P. W. entgegenstehenden Behauptungen wurden ebenso wenig bescheinigt, sodass die Berechnung der Erstrichterin nicht zu beanstanden ist und ihre im angefochtenen Beschluss angeführten Ansätze einem angemessenen Honorar für vom Sachverständigen beigezogene, von ihm angestellte Personen entsprechen.

Das eine weitere Reduktion begehrende, weitwendige Vorbringen des MMag. P. W. erschöpft sich in eigenständigen, nicht näher bescheinigten Ausführungen, die sich im Wesentlichen auf eine Abqualifizierung der von Mag. N. N. beauftragten Hilfskräfte beschränkt. Damit lässt er aber überzeugende Begründungen dafür vermissen, weshalb die vom Erstgericht ausgewogen bestimmten Gebühren für Hilfskräfte weiter gekürzt werden sollen.

Ebenso wenig vermögen die Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Höhe der Gebühren für Hilfskräfte aus dem Sekretariatsbereich zu überzeugen, sodass die vom Erstgericht nachvollziehbar dargelegten und mängelfrei begründeten Erwägungen nicht zu beanstanden sind.

Da die erstgerichtliche Entscheidung der Sach- und Rechtslage entspricht, war den Beschwerden nicht Folge zu geben.

Die Zuständigkeit des Einzelrichters des Oberlandesgerichts gründet auf den – keine Übergangsbestimmung enthaltenden – § 514 Abs 4 Satz 1 StPO idF BGBl I 2010/111.

Gebühr für Ergänzung oder Erläuterung des Gutachtens (§ 35 Abs 2 GebAG)

1. Auch schriftlich erstattete Ergänzungsgutachten sind nach § 35 Abs 2 GebAG zu entlohnen.
2. Nach der Rechtsprechung gebühren bei kurzen Erläuterungen des Gutachtens ein Drittel und bei ausführlichen Ergänzungen bis zu zwei Dritteln der Tarifgebühr für die Grundleistung.
3. Bei einem Ergänzungsgutachten von knapp eineinhalb Seiten ist bei einer nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mit € 116,20 honorierten Grundleistung als Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG ein Betrag von € 50,- angemessen.

OLG Linz vom 17. Februar 2011, 12 Rs 6/11f

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für die Erstattung des ergänzenden Gutachtens mit insgesamt € 398,- bestimmt, wobei für Mühewaltung analog § 35 Abs 2 GebAG ein Betrag von € 100,- zuerkannt wurde.

Gegen diese Gebührenbestimmung richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Abänderungsantrag, die Gebühren des Sachverständigen auf € 338,11 zu reduzieren.

Der Rekurs ist begründet.

§ 35 Abs 2 GebAG bestimmt, dass der Sachverständige einen Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung hat, wenn er ein schriftlich erstattetes Gutachten in der Verhandlung ergänzt oder er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt. Die Gebühr ist in einem solchen Fall je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe in entsprechend niedrigerem Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Die Bestimmung des § 35 Abs 2 GebAG gilt nach der Rechtsprechung auch für schriftlich erstattete Ergänzungsgutachten analog (SVSlg 41.860; *Krammer/Schmidt*, GebAG³, E 50 zu § 35). Die Rechtsprechung geht im Allgemeinen bei kurzen Erläuterungen des Gutachtens von ei-

nem Drittel und bei ausführlichen Ergänzungen von bis zu zwei Dritteln der Gebühr für die Grundleistung aus (SVSlg 55.129, 57.479). Unter diesem Aspekt ist der Rekurswerberin beizupflichten, dass für das Ergänzungsgutachten im Umfang von knapp eineinhalb Seiten eine Gebühr für Mühewaltung in Höhe von € 100,-, dies entspricht 86 % der Grundleistung, überhöht ist und mit den in § 35 Abs 2 GebAG vorgegebenen Relationen nicht im Einklang steht. Mit dem von der Rekurswerberin gebilligten Betrag von € 50,- ist der für das Ergänzungsgutachten aufgewendeten Zeit und Mühe im Vergleich zur Grundleistung, die mit € 116,20 zu honorieren ist (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG), jedenfalls hinreichend Rechnung getragen.

Die Gebühren des Sachverständigen waren daher entsprechend zu reduzieren.

Die weiteren Aussprüche stützen sich auf § 527 Abs 1 und § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1a GebAG)

1. Der Sachverständige hat das Gericht rechtzeitig bei sonstigem Entfall des entsprechenden Gebührenanspruchs auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen, wenn zu erwarten ist oder es sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr im Verfahren vor dem Landesgericht € 4.000,- übersteigt und das Gericht den Sachverständigen nicht anlässlich des Auftrags von dieser Verpflichtung befreit hat. Diese Warnpflicht besteht ausdrücklich auch im Strafrecht.
2. Durch ein die höheren Gebühren erklärendes Schreiben, das nach Legung der Gebührennote übermittelt wird, wird die Warnpflicht nicht erfüllt.
3. Durch die Warnpflicht soll den Gerichten und den Parteien möglichst früh eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens vermittelt werden. Damit können sich Parteien und Richter ein Bild machen, ob und wie sinnvoll der Gutachtensaufwand ist.
4. Der Entfall des Gebührenanspruchs über den Betrag von € 4.000,- hinaus ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Der Einwand des Sachverständigen, dass eine zeitgerechte Kostenwarnung zu keiner Änderung des Gutachtensauftrags geführt hätte, ist unerheblich.
5. Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht, ist die Gebühr für Mühewal-

tung nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das Verschulden des Sachverständigen, die Dringlichkeit des Verfahrens und das Ausmaß der Verzögerung um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern (§ 25 Abs 3 GebAG).

6. Die Minderung (§ 25 Abs 3 GebAG) der zustehenden Gebühr – ausgehend von der verzeichneten Mühewaltungsgebühr von € 5.550,- – um einen Betrag von € 400,- auf € 3.600,- ist sehr maßvoll.

OLG Innsbruck vom 3. August 2010, 7 Bs 340/10y

Im Strafverfahren gegen W. K. und H. A. erstattete der allgemein beidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige Dr. N. N. im gerichtlichen Auftrag das am 8. 4. 2010 dem Landesgericht Innsbruck übermittelte Gutachten zur Frage der Vorhersehbarkeit und Entstehungsursache einer Explosion im Bezirkskrankenhaus K. sowie zur möglichen Gefährdung durch ausgetretenes Chlorgas.

Mit Gebührennote vom selben Tag beantragte der Sachverständige die Bestimmung der folgenden Gebühren:

Pos.	Bezeichnung	Menge	EP/Euro	GP/Euro
1	Aktenstudium gemäß § 36 GebAG	Band 1		44,00
		Band 2		39,00
2	Gebühren für Mühewaltung gem. § 37 GebAG, Befundaufnahme	37 Std.	150,00	5.550,00
3	Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften gem. § 30 GebAG, Sekretariat	15 Std.	52,00	780,00
4	Fahrtkosten H.-K.-H., Befundaufnahme am 13. 2. 2009	234 km	0,42	98,28
5	Zeitversäumnis	3 Std.	28,20	84,60
6	Sonstige Kosten gem. § 31 GebAG Telefon, Fax etc. pauschal		80,00	80,00
7	Anfertigen von			
	1 Original	70 Seiten	2,00	140,00
	2 Kopien gem. § 31 Z 3 GebAG Farbausdrucke	161 Seiten 3 Seiten	0,60 2,00	96,60 6,00
	Gesamt Netto Euro			6.918,48
	20 % MwSt Euro			1.383,70
	Gesamtbetrag			8.302,18

Der Revisor des Landesgerichtes Innsbruck sprach sich nicht gegen die Kostennote aus. Die Staatsanwaltschaft beantragte hingegen in ihrer Stellungnahme die Kürzung der Sachverständigengebühren unter Hinweis auf § 25 GebAG.